

26.02.2021

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 4904 vom 29. Januar 2021
der Abgeordneten Matthi Bolte-Richter und Arndt Klocke BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 17/12505

Stadt Bielefeld widerspricht der Darstellung der Landesregierung – Tempo 80 soll auf dem gesamten Ostwestfalendamm umgesetzt werden

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

In der Antwort auf die Kleine Anfrage 4697 „Verhalten des Landesbetriebs Straßen.NRW zum Lärmschutz und zur Mobilitätswende in Bielefeld“ (Drucksache 17/12228) der beiden Abgeordneten Matthi Bolte-Richter und Arndt Klocke schreibt die Landesregierung:

„Die Einrichtung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 80 km/h für den gesamten Ostwestfalendamm ist im Einvernehmen mit der Stadt Bielefeld nicht beabsichtigt.“

In einem Artikel der Neuen Westfälischen vom 17.01.2021 widerspricht der Leiter des Amtes für Verkehr der Stadt Bielefeld dieser Aussage der Landesregierung auf Nachfrage von nw.de. In dem Artikel heißt es:

„Für den gesamten OWD sollte sehr wohl Tempo 80 gelten. „Es gab keine auf einen Abschnitt begrenzte Anordnung.“ Die Absenkung auf dem 800 Meter langen Teilstück ab der Brücke Haller Weg (wo die Baulast zwischen Stadt und Landesbetrieb wechselt), in Richtung Anschlussstelle Quelle sei ein erster Schritt. Hintergrund sei, dass sich das VG Minden im Verfahren im April rechtlich zu dem genannten Abschnitt verhalten habe.“¹

Der Minister für Verkehr hat die Kleine Anfrage 4094 mit Schreiben vom 26. Februar 2021 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit der Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz beantwortet.

¹ Quelle: Überraschende Wissenslücke im Streit um Tempo 80 auf dem Ostwestfalendamm - nw.de
Stand: 21.01.2021

1. Wann hat die Landesregierung unter Beteiligung welcher Akteure das Einvernehmen mit der Stadt Bielefeld hergestellt, das zu der oben zitierten Aussage führte, dass die Einführung einer Geschwindigkeitsbeschränkung von 80 km/h auf dem gesamten Ostwestfalendamm nicht beabsichtigt sei?

Die verkehrsrechtliche Anordnung der Stadt Bielefeld vom 07.11.2019, die eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 80 km/h auf gesamter Länge vorsah, wurde als Ergebnis eines Telefonats zwischen dem Oberbürgermeister der Stadt Bielefeld und der Abteilungsleiterin Betrieb und Verkehr der Regionalniederlassung Ostwestfalen-Lippe des Landesbetriebs Straßenbau Nordrhein-Westfalen am 05.12.2019 ausgesetzt in der Erwartung, dass das seinerzeit in dieser Angelegenheit laufende Verwaltungsgerichtsverfahren Klarheit bringt.

Nachdem Ende April 2020 das Urteil des Verwaltungsgerichts vorlag, erfolgte Ende Juni 2020 eine gemeinsame Pressemitteilung der Stadt Bielefeld und des Landesbetriebs Straßenbau Nordrhein-Westfalen, in der die einvernehmliche Einigung auf eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 80 km/h auf dem 800 m langen Teilstück ab der Brücke Haller Weg (Baulastwechsel Stadt Bielefeld – Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen) verkündet wurde.

Nach Durchführung des erforderlichen Anhörverfahrens durch die Straßenverkehrsbehörde der Stadt Bielefeld hat die Straßenverkehrsbehörde die ursprüngliche Anordnung vom 07.11.2019 am 30.09.2020 angepasst.

2. Ist aus Sicht der Landesregierung die Einführung einer generellen Geschwindigkeitsbeschränkung ein geeignetes Mittel, um die Anwohnerinnen und Anwohner vor Lärmemissionen zu schützen?

3. Wie schlägt sich diese Auffassung im Handeln von Straßen.NRW nieder?

Die Fragen 2 und 3 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Gemäß § 3 Abs. 3 der Straßenverkehrs-Ordnung gilt eine generelle Geschwindigkeitsbeschränkung auf 100 km/h außerhalb geschlossener Ortschaften auf allen Straßen mit Ausnahme der Autobahnen.

Neben baulichen aktiven Lärmschutzmaßnahmen (z.B. lärmindernde Fahrbahnbeläge, Lärmschutzwände und -wälle) und passiven Lärmschutzmaßnahmen (z.B. Lärmschutzfenster und -lüfter), für die sich durch die im Jahr 2020 erfolgte Absenkung der Auslösewerte nach den Kriterien der Lärmsanierung neue Möglichkeiten ergeben, stellen Geschwindigkeitsbeschränkungen eine weitere Möglichkeit zum Schutz von Anwohnerinnen und Anwohnern vor Straßenverkehrslärm dar. Maßgeblich für die verkehrsrechtliche Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen aus Lärmschutzgründen sind die „Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm“ („Lärmschutz-Richtlinien-StV“). Diese Richtlinien sind für die vor Ort zuständigen Straßenverkehrsbehörden und Straßenbaubehörden bei ihrer Entscheidung über Geschwindigkeitsbeschränkungen aus Lärmschutzgründen verpflichtend anzuwenden. Damit gelten sie in diesem Fall sowohl für die Stadt Bielefeld, als auch für den Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen.

4. Inwiefern steht die Landesregierung oder Straßen.NRW im Austausch mit den von Lärm betroffenen Anwohnerinnen und Anwohnern des Ostwestfalendamms?

Da die Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen aus Lärmschutzgründen durch die Stadt Bielefeld als örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde erfolgt, ist diese die Ansprechpartnerin für die betroffenen Bürgerinnen und Bürger in dieser Angelegenheit.

Der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen steht vornehmlich dann mit Anwohnerinnen und Anwohnern in Kontakt, wenn diese einen Antrag auf Überprüfung der Möglichkeiten zur Umsetzung passiver Schallschutzmaßnahmen stellen.